

Satzung der „Schwoagara Dorfbühne - Kunst und Kultur – e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schwoagara Dorfbühne -Kunst und Kultur-“.

Er hat seinen Sitz in 93333 Neustadt/Donau -Ortsteil Schwaig-. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält durch Eintragung den Zusatz „e.V.“ .

§ 2

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige Zwecke- im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Erhaltung und Förderung von Brauchtum und Tradition sowie der Förderung von Heimatpflege und -kunde.

Er verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

- Theater- und Musikaufführungen mit Instrumenten sowohl mit als auch ohne elektronische Verstärkung
- Förderung der musikalischen und schauspielerischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- Archivierung von Schrift- und Bilddokumenten einschließlich Videoaufnahmen zu den Vereinsveranstaltungen, zum Brauchtum, der Geschichte und Sprache der Region
- Organisation von Vorträgen und vergleichbaren Veranstaltungen zu kulturellen Themen und Anlässen

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie zur Unterstützung von mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Der Verein ist geschlechtlich, politisch und konfessionell neutral.

§ 3

a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Allen Mitgliedern wird auf Verlangen eine Vereinssatzung ausgehändigt.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vereinsvorstand zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in erheblicher Weise den Vereinsfrieden stört, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, notwendige Aufwendungen können erstattet werden. Die Vereinsorgane haben nach der Satzung und einer evtl. Geschäftsordnung des Vereins zu arbeiten und sind der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung und einer evtl. Geschäftsordnung des Vereins.

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand (Vorstandsschaft)
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Jugendbetreuer
6. Jugendvertreter
7. Beisitzer

Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende vertreten den Verein, beide sind einzelnvertretungsberechtigt. Jedes weitere Mitglied des Vorstandes kann durch schriftliche Vollmacht vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden vorübergehend zum Einzelvertretungsberechtigten des Vereins bestimmt werden. Dauer, Art und Umfang der Vertretungsbefugnis müssen in der Vollmacht angegeben sein.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Niederlegung, Widerruf der Ernennung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Ernennung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als ungeeignet oder unfähig erweist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vereinsvorstand innerhalb 20 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit hinzuzuwählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder über der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die vakanten Positionen durch Neuwahlen wieder zu besetzen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Kassengeschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Im Innenverhältnis gilt weiter folgendes:

Der 1. Vorsitzende darf im Übrigen geringfügige Geschäfte bis zu einem Betrag von 3.000€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich Aufnahme von Belastungen, ausführen. Die restlichen Vorstandsmitglieder dürfen geringfügige Geschäfte bis 300€ im Einzelfall ausführen. Eine Aufteilung von Rechnungen zum Unterschreiten von diesen Betragsgrenzen ist nicht gestattet.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist die Finanzierung von Projekten des Vereins. Diese werden im §12 dieser Satzung eigens geregelt.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen werden. Sie findet mindestens einmal pro Quartal statt. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Über die Sitzung des Vereinsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ferner ist diese Niederschrift in Kopie mittels EDV allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu archivieren.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahme: Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wählen einen volljährigen Jugendvertreter, der dem Vorstand angehören soll, um deren Interessen im Verein zu vertreten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ferner ist diese Niederschrift in Kopie mittels EDV allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu archivieren.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über eventuelle Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge sind spätestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn dem Schriftführer zuzuleiten. Jedes Mitglied des Vereins kann Anträge stellen, die in der Mitgliederversammlung abgehandelt werden müssen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss (mindestens drei Personen), der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von acht Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes einzuberufen.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes vereinbart werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar (soweit vorhanden) in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung/Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Gläubigern haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Der Verein kann in keinem Falle haftbar gemacht werden für die Taten einzelner Mitglieder bzw. einer Gruppe von Mitgliedern bei Veranstaltungen, Festlichkeiten und jeder anderen Art des Auftrittens. Die Gerichtsbarkeit ist allgemein individuell gültig.

§ 11

Gegenstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist das für die Stadt Neustadt -Ortsteil Schwaig- zuständige Amtsgericht.

§12

Für größere Veranstaltungen mit Projektkosten größer 3.000€ muss ein Projektantrag vom Projektverantwortlichen erstellt werden. Dieser beinhaltet Informationen zur Veranstaltung, Verantwortlichkeiten, Termine und Kostenplan. Wird der Projektantrag von dem Vorstand genehmigt, kann dieser mit bis zu 50% der zu erwarteten Einnahmen für die zur Vorfinanzierung notwendigen Ausgaben (z.B. Aufführungsgebühren, Werbung, Kostüme, Requisiten, technische Anschaffungen, musikalische Begleitung usw.) vom Projektleiter verwendet werden. Der Vorstand kann das Kostenbudget reduzieren, eine Erhöhung erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Überschreitet das Kostenbudget 50% der liquiden Mittel des Vereins zum Zeitpunkt der Projektantragstellung, ist ebenfalls die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung notwendig. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, kann der Antrag erneut in einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Hier ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.

§13

Ehrungen mit und ohne Privilegien im Verein sind vorgesehen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§14

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der DSGVO.

Schwaig, den 24.06.2025

Sebastian Liedl

1. Vorsitzender

Andreas Schmidt

2. Vorsitzender